ÜBERSETZUNG.

KÖNIGREICH BELGIEN.

GUTACHTEN DES STAATSRATES.

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Kammer, der am 23. März 1988 von dem Vorsitzenden der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft um die Abgabe eines Gutachtens über einen Entwurf eines Erlasses der Exekutive (der Deutschsprachigen Gemeinschaft) vom ... "bezüglich der Regelung zur Gewährung von Prämien, um die Schaffung, Modernisierung und Vergrösserung von Hotel- und Pensionsbetrieben zu fördern" gebeten wurde, hat am 20. April 1988 folgendes Gutachten abgegeben :

ALLGEMEINE BEMERKUNG.

Der Entwurf zielt insbesondere darauf ab, die Bedingungen festzulegen, die für den Erhalt der durch das Dekret vom 25. Januar 1988 zur Gewährung von Prämien, um die Schaffung, Modernisierung und Vergrösserung von Hotelbetrieben zu fördern, vorgesehenen Prämie zu erfüllen sind. Die durch den Entwurf auferlegten Bedingungen sind sehr allgemein : im Falle einer Modernisierung oder einer Vergrösserung müssen die Arbeiten dazu dienen, den Komfort der Gäste zu vergrössern oder das Aufnahmepotential des Betriebs zu erhöhen (Artikel 2, § 1, 3), die Prämie wird für den Ankauf von Möbeln oder ähnlichem Zubehör nicht gewährt (Artikel 2, § 3) (1) usw. Da der Betrag der Prämie ziemlich hoch ist (bis zu 2.000.000 Franken) und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass das vorgenannte Dekret vom 25. Januar 1988 ein Recht auf Erhalt der Prämie bei Erfüllung der durch die Exekutive festgelegten Bedingungen begründet, obliegt es der Exekutive darüber zu entscheiden ob die Bedingungen für die Gewährung der Prämie nicht genauer anzugeben sind.

---

(1) Vergleichen Sie mit Artikel 3 des Erlasses der Französischen Gemeinschaft vom 5. Januar 1984 :

"Peuvent donner lieu à l'octroi d'une prime :

a) les travaux de gros oeuvre et de parachèvement, immeubles par nature, comme terrassement, maçonnerie, menuiserie, vitrerie, carrelage, revêtement de mur, enduisage, peinture, etc...;

b) les installations suivantes, lorsqu'elles sont réalisées dans les locaux communs ou dans les chambres réservées à la clientèle :

- chauffage central;
- eau chaude et eau froide;
- déversement aux égouts;
- gaz et électricité;
- appareils téléphoniques;
- conditionnement d'air;
- appareils sanitaires;
- ascenseurs, monte-plats et monte-charge".

.../...

UNTERSUCHUNG DES TEXTES.

Titel.

Die Worte "und Pensions-" müssen gestrichen werden : sie kommen nämlich in dem Titel des dem entworfenen Erlass als Grundlage dienenden Dekrets nicht vor.

Die gleiche Bemerkung gilt für Absatz 1 der Präambel und für Artikel 2, § 1, Artikel 4, § 1, und Artikel 6.

Präambel.

Absatz 1.

In der französischen und niederländischen Übersetzung ist der Vermerk "25/01/88" durch "25 janvier 1988" bzw. "25 januari 1988" zu ersetzen.

Absatz 2.

Der Tag, an dem das erwähnte Einverständnis gegeben wurde, muss angegeben werden.

Absatz 4.

Dem Brauch entsprechend sind in der französischen und niederländischen Übersetzung die Worte "et après délibération de l'Exécutif en date du ..." bzw. "en na beraadslaging van de Executieve op ..." auszulassen.

.../...

Verfügender Teil.

Artikel 1.

Dieser Artikel ist überflüssig, da das Wort "Minister" nur in Artikel 8 des entworfenen Erlasses vorkommt. Es genügt, in letzterem Artikel die Worte "Der Minister" durch die Worte "Der für den Tourismus zuständige Minister" zu ersetzen.

Artikel 2 (der Artikel 1 wird).

Paragraph 1.

In der französischen und niederländischen Übersetzung des einleitenden Satzes ist der Vermerk "25/01/88" durch "25 janvier 1988" bzw. "25 januari 1988" zu ersetzen.

Unter Punkt 1 würde der dritte Satz eher in den Artikel 3 (der Artikel 2 wird), in dem die dem Antrag beizufügenden Unterlagen aufgezählt werden, gehören. Die Bestimmung ist übrigens unvollständig, denn sie sieht den Fall nicht vor, in dem der Mieter die erforderliche Zustimmung infolge eines rechtskräftigen Urteils gemäss Artikel 7 des Gesetzes vom 30. April 1951 über die Handelsmietverträge erhalten hat.

Punkt 2 ist nur eine Umschreibung des Titels und des Artikels 2 des Dekrets vom 25. Januar 1988. Er muss demzufolge gestrichen werden.

Unter Punkt 3 (der Punkt 2 wird) ist das Wort "aber" auszulassen.

.../...

Unter Punkt 4 (der Punkt 3 wird) sind die Worte "bis spätestens Ende des Jahres" durch die Worte "spätestens bis zum 31. Dezember des Jahres" zu ersetzen.

Was Punkt 6 betrifft, ist zu bemerken, dass der Umstand, dass der Antragsteller die in Artikel 1 des Dekrets vom 25. Januar 1988 vorgesehene Genehmigung nur beantragt hat, ohne sie erhalten zu haben, ihn nicht daran hindert, einen Prämienantrag einzureichen. Da die Prämie ihm aber erst nach Erteilung der Genehmigung gewährt werden kann - und unter Berücksichtigung der Formulierung des einleitenden Satzes von Artikel 2, § 1 (der Artikel 1, § 1, wird) -, ist der Text unter 6 in Artikel 3 (der Artikel 2 wird) einzufügen.

Paragraph 3.

In der französichen Übersetzung ist das Wort "meubles" durch das Wort "mobilier" zu ersetzen.

Andererseits ist mit "ähnlichem Zubehör" - den Erläuterungen des Vorsitzenden der Exekutive zufolge - z.B. Minibars in den Schlafzimmern gemeint. Die Worte "ähnliches Zubehör" sind zu ungenau und könnten Auslegungsschwierigkeiten hervorrufen. Demzufolge ist der Text diesbezüglich genauer zu formulieren.

Paragraph 4.

Die Worte "von der Gemeinschaft" sind überflüssig und demzufolge auszulassen.

.../...

Artikel 3 (der Artikel 2 wird).

Absatz 2.

In Absatz 2 sind die Worte "in jedem Falle" durch das Wort "insbesondere" zu ersetzen.

Unter dem zweiten Gedankenstrich sollte "drei detaillierte Kostenanschläge" statt "drei aufgegliederte Kostenanschläge" geschrieben werden.

Unter dem vierten Gedankenstrich wäre die Absicht der Exekutive besser mit folgendem Text wiedergegeben :

"- der Eigentumsnachweis bzw. der Mietvertrag, der noch eine Laufzeit von neun Jahren hat;".

Unter Berücksichtigung der Bemerkungen, die über Artikel 2, § 1, 1 (der Artikel 1, § 1, 1, wird) gemacht wurden, ist der Text unter dem fünften Gedankenstrich wie folgt abzufassen :

"- gegebenenfalls eine Bescheinigung, mit der der Eigentümer sich mit den Arbeiten sowie mit den Überprüfungen, auf die sich Artikel 6 bezieht, einverstanden erklärt, oder, in Ermangelung einer Bescheinigung, mit der den Arbeiten zugestimmt wird, die beglaubigte Abschrift des als Bescheinigung geltenden rechtskräftigen Urteils".

Gemäss den Bemerkungen, die über Artikel 2, § 1, 6 (der Artikel 1, § 1, wird) gemacht wurden, ist unter einem sechsten Gedankenstrich folgender Text einzufügen :

.../...

"- eine Abschrift der in Artikel 1 des Dekrets vom 25. Januar 1988 zur Gewährung von Prämien, um die Schaffung, Modernisierung und Vergrösserung von Hotelbetrieben zu fördern, vorgesehenen Genehmigung oder gegebenenfalls eine Abschrift des Genehmigungsantrags".

Der Artikel ist durch einen folgendermassen abgefassten Absatz 3 zu ergänzen :

"Hat der Antragsteller die in Absatz 2, sechster Gedankenstrich, bezeichnete Genehmigung noch nicht beantragt, so muss er sich schriftlich verpflichten, sie zu beantragen. Der Antrag muss auf jeden Fall spätestens bei Beendigung der Arbeiten eingereicht werden".

Artikel 4 (der Artikel 3 wird).

Paragraph 4.

Den Erläuterungen des Vorsitzenden der Exekutive zufolge muss die Erstattung im Verhältnis zu der Zeit stehen, die bis zum Ablauf einer neunjährigen Frist, die mit der Auszahlung der Prämie zu laufen beginnt, noch verbleibt.

Die Formulierung von Absatz 1 bringt diese Absicht nicht deutlich zum Ausdruck.

Absatz 1 sieht u.a. vor, dass der Prämienempfänger die Prämie im Verhältnis zu den erhaltenen Beträgen zurückerstatten muss, falls innerhalb von 9 Jahren nach Auszahlung der Prämie die Zweckbestimmung des Gebäudes abgeändert wurde.

.../...

Indem der Text vorsieht, dass die neunjährige Frist von der Auszahlung der Prämie an läuft, stimmt er mit Artikel 2, § 1, Punkt 1, des Entwurfs (der Artikel 1, § 1, Punkt 1, wird) nicht überein.

Diese Diskrepanz muss beseitigt werden, indem man im untersuchten Artikel denselben Ausgangspunkt für die neunjährige Frist wie in Artikel 2, § 1, Punkt 1, des Entwurfs, d.h. den Prämienantrag und nicht die Auszahlung der Prämie, vorsieht.

Absatz 1 muss deshalb revidiert und genauer formuliert werden.

*

Am Ende von Absatz 1 des Paragraphen 4 müssen die Worte "oder falls die in Artikel 2, § 1, Punkt 6, erwähnte Genehmigung entzogen wurde" durch die Worte "oder falls die im Gesetz vom 19. Februar 1963 zur Festlegung des Statuts der Hotelbetriebe erwähnte Genehmigung entzogen wurde" ersetzt werden.

In Absatz 2 von Paragraph 4 müssen die Worte "Um die Prämie zu erhalten" gestrichen werden, da der Unterzeichner der Verpflichtung die Prämie bereits erhalten hat.

Schliesslich sollten die Bestimmungen dieses Paragraphen 4 Gegenstand eines gestrennten Artikels sein, der Artikel 4 werden würde.

*

Für die ersten drei Paragraphen von Artikel 4 des Entwurfs (der Artikel 3, §§ 1 bis 4, wird) - mit Ausnahme von Paragraph 4, Absatz 1, der revidiert und in einem getrennten Artikel aufzunehmen ist - wird folgender Text vorgeschlagen :

.../...

"§ 1. Die Exekutive bestimmt für jeden Antrag aufgrund des niedrigsten Kostenanschlags die Höhe der Prämie, die 30 v.H. der Kosten für die im Antrag erwähnten Arbeiten oder Anschaffungen beträgt und sich auf höchstens 2 Millionen Franken belaufen darf.

Sie darf die Prämie in Raten gewähren und das Datum für die Auszahlung jeder Rate bestimmen.

§ 2. Die Prämie wird erst nach Fertigstellung der Arbeiten oder nach den Anschaffungen, bei Vorlage der Ausgabenbelege und unter der Bedingung gewährt, dass der Prämienempfänger die im Gesetz vom 19. Februar 1963 zur Festlegung des Statuts der Hotelbetriebe erwähnte Genehmigung erhalten hat.

§ 3. Die Prämie wird an den Eigentümer oder an den Mieter, der die Arbeiten oder Anschaffungen selbst finanziert, ausgezahlt.

§ 4. Der Restbetrag der Prämie wird an den neuen Eigentümer oder Mieter, der sich verpflichtet, die im Erlass zur Gewährung der Prämie erwähnten Arbeiten und Anschaffungen fertigstellen, ausgezahlt".

*

Vorgeschlagen wird, in den Entwurf einen neuen Artikel 5 einzufügen, der wie folgt abgefasst wäre :

"Artikel 5.-

Vor Ablauf einer neunjährigen Frist nach Auszahlung der Prämie oder der letzten Rate der Prämie darf für einen und denselben Hotelbetrieb keine neue Prämie gewährt werden".

.../...

Artikel 6 (der Artikel 7 wird).

Der französische und der niederländische Text wären besser wie folgt abgefasst :

"Article 7.-
Le décret du 25 janvier 1988 portant octroi de primes en vue de promouvoir la création, la modernisation et l'agrandissement d'établissements hôteliers, entre en vigueur le jour de la publication du présent arrêté au Moniteur belge"

bzw.

"Artikel 7.-
Het decreet van 25 januari 1988 houdende toekenning van premies om de schepping (lies : oprichting), de modernisering en de vergroting van hotelinrichtingen te bevorderen treedt in werking de dag waarop dit besluit in het Belgisch Staatsblad wordt bekendgemaakt".

Der deutsche Text dieses Artikels ist mit dem Datum des Dekrets (25. Januar 1988) zu ergänzen.

Artikel 7 (der Artikel 8 wird).

Weder die französische noch die niederländische Fassung enthalten eine Übersetzung dieses Artikels.

Diese Lücke muss ausgefüllt werden.

.../...

Artikel 8 (der Artikel 9 wird).

Unter Berücksichtigung der Bemerkung in bezug auf Artikel 1 des Entwurfs wird folgender Text vorgeschlagen :

"Artikel 9.-

Der für den Tourismus zuständige Minister ist mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt".

*

ANLAGE.

Der letzte Satz der dem Erlass als Anlage beigefügten Verpflichtungserklärung ist zweideutig. Die verhältnismässige Erstattung wird u.a. für den Fall vorgesehen, dass die Zweckbestimmung des Hotelbetriebs vor Ablauf der vom Erlass festgesetzten Frist abgeändert wird : dies wird in Artikel 4, § 4, Absatz 1, des Erlasses bestimmt, einem Artikel, der - wie bereits in der obenstehenden Bemerkung in bezug auf Artikel 4, § 4, des Entwurfs erwähnt - abgeändert, genauer formuliert und in einen getrennten Artikel aufgenommen werden muss.

Darüber hinaus sieht der entworfene Erlass die Erstattung der Prämie im Falle eines Verstosses gegen die Regeln, die er festlegt, nicht ausdrücklich vor. Sollte die Exekutive die Prämienempfänger auf diesen Punkt aufmerksam machen wollen, so könnte sie die wichtigsten Bestimmungen des königlichen Erlasses Nr. 5 vom 18. April 1967 über die Kontrolle der Gewährung und Verwendung des Subventionen in die zu unterschreibende Verpflichtungerklärung aufnehmen.

Am Ende der Anlage schreibe man :

"Gesehen, um dem Erlass vom ... beigefügt zu werden"

und nicht "Gelesen, um dem Erlass von ... beigefügt zu werden".

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren :	J.-J. STRYCKMANS,	Kammervorsitzender,
	P. FINCOEUR, J.-Cl. GEUS,	Staatsräte,
	F. RIGAUX, Cl. DESCHAMPS,	Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung,
Frau :	M. VAN GERREWEY,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn Y. KREINS, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER, DER VORSITZENDE,

M. VAN GERREWEY. J.-J. STRYCKMANS.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn Y. KREINS, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

G. SCHOETERS.